

Studienkosten beim Erststudium – Was ist zu beachten?

Nr. 24 / 05.09.2011

Nach der Veröffentlichung des BFH- Urteils vom 28.07.2011 (Az.: VI R 7/10) besteht bei den Betroffenen Klärungsbedarf bezüglich der möglichen Geltendmachung von Studienkosten.

Studierende und deren Eltern sind offenbar der Ansicht, das Finanzamt erstatte (teilweise) die entstandenen Studienkosten. Aufwendungen, die Eltern für ihre Kinder entstehen, sind jedoch zunächst mit dem Kindergeld und den steuerlichen Freibeträgen abgegolten.

Sind die Kosten für das Erststudium hinreichend konkret durch die spätere (nicht-)selbstständige Berufstätigkeit veranlasst, können sie als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben des Studierenden geltend gemacht werden. Dazu müssen diese selbst eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt einreichen und die Berücksichtigung der Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben beantragen.

Durch den Ansatz der vorweggenommenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben kann sich auch bei geringen Einkünften im betroffenen Kalenderjahr ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte (Verlust) ergeben. Dieser Verlust, kann auf Antrag in spätere Jahre vorgetragen werden. Die steuerliche Auswirkung ergibt sich somit erst in den ersten Jahren der Berufstätigkeit.

Absetzbar sind insbesondere folgende Aufwendungen:

- Gebühren für Lehrgänge, Kurse, Schulungen, Prüfungen, das Semester- oder fürs Studium
- für Tagungen
- für Computer, Drucker usw.,
- für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort,
- für das Binden der Abschlussarbeit ,
- für Arbeitsmittel, Schreibmaterial, Fachliteratur oder
- für ein häusliches Arbeitszimmer, wobei hierbei allerdings Einschränkungen zu beachten sind.

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL, bremst ein wenig die Euphorie und weist darauf hin, dass es durchaus noch nicht sicher ist, dass das Urteil grundsätzliche Wirkung entfalten wird.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION

Das Bundesministerium der Finanzen könnte mit einem so genannten Nicht-anwendungserlass bewirken, dass das Urteil nur auf den entschiedenen Einzelfall angewendet wird und die übrigen Steuerpflichtigen sich nicht darauf berufen können.

Darüber hinaus könnte der Gesetzgeber auch das Einkommensteuergesetz ändern und den Werbungskostenabzug deutlich begrenzen.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION